

Harmonisierung der obligatorischen Schule

- 1. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)***
- 2. Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des Har-
moS-Konkordats)***
- 3. Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des Har-
moS-Konkordats)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 15. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2450

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	6
1.1 Handlungsbedarf – ein gutes Bildungssystem steht unter Druck	6
1.2 HarmoS-Konkordat – die Kantone setzen den Bundes-Verfassungsauftrag um	7
1.2.1 HarmoS-Konkordat – in Kraft seit 1. August 2009	7
1.2.2 Koordination der Umsetzung	8
1.3 Vernehmlassungsverfahren: Konkordat HarmoS – ein fälliger Schritt, aber ohne Basisstufe ..	9
2. HarmoS-Konkordat – verbindliche Eckwerte für die Volksschule	9
2.1 Konzept der elfjährigen Bildung	10
2.1.1 Bedeutung des Kindergartens	11
2.1.2 Rechtlicher Anpassungsbedarf aus dem Konzept der elfjährigen Bildung	12
2.2 Gemeinsame Ziele	12
2.2.1 Die Grundbildung wird erstmals einheitlich definiert	12
2.2.2 Die Fremdsprachen werden neu gewichtet	13
2.2.3 Ein Lehrplan pro Sprachregion – Lehrplan 21	13
2.2.4 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn aus den gemeinsamen Zielen	13
2.3 Qualität und Standards	13
2.3.1 Bildungsstandards	13
2.3.2 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn	14
2.4 Gestaltung des Schulalltags	15

3.	Rechtlicher Anpassungsbedarf	15
4.	Verhältnis zur Planung.....	15
5.	Auswirkungen.....	15
5.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen	16
5.2	Folgen für die Gemeinden	16
6.	Wirtschaftlichkeit	17
7.	Fristen, Inkrafttreten und Folgen einer Ablehnung.....	17
8.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	19
8.1	Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1: Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	19
8.2	Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 2: Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)	19
8.3	Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 3: Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)	19
9.	Rechtliches.....	20
9.1	Rechtmässigkeit.....	20
9.2	Zuständigkeit.....	20
10.	Antrag.....	20
11.	Beschlussesentwurf 1.....	21
12.	Beschlussesentwurf 2	23
13.	Beschlussesentwurf 3	25

Anhang/Beilagen

Beilage 1: HarmoS-Konkordat

Beilage 2: Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des HarmoS-Konkordats

Kurzfassung

Das HarmoS-Konkordat: 16 Artikel harmonisieren die Volksschule

"Global denken – national harmonisieren – lokal handeln", dieser gedankliche Dreisprung erklärt, wie die Schule auf den Wandel reagieren kann. Die Zeit mit rein kantonalen Schullösungen ist vorbei. Das Schweizervolk hat das erkannt und die Kantone beauftragt, ihr Schulwesen zu harmonisieren. 85 Prozent der Stimmenden (91 Prozent im Kanton Solothurn) haben 2006 diesen Auftrag in der Bundesverfassung festgeschrieben. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfüllt der Kanton Solothurn diesen Auftrag des Schweizervolkes.

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Sie haben ihre Arbeiten zu koordinieren und "ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren" sicherzustellen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist ein solches "Organ" der Kantone. Auch laut Artikel 107 der Verfassung des Kantons Solothurn hat sich der Kanton "für die Zusammenarbeit und Koordination im Schulwesen" einzusetzen.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sollen der Schuleintritt, die Dauer der Volksschule und die Ziele für die einzelnen Schulstufen gesamtschweizerisch koordiniert werden. Dies mit dem Ziel, die Qualität der Volksschule zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern den Schulwechsel zu erleichtern, wenn sie in einen anderen Kanton ziehen.

HarmoS basiert auf einem breiten Konsens und vereinheitlicht nur diejenigen Eckwerte, die heute in einer Mehrheit der kantonalen Schulsysteme Anwendung finden und sich bewährt haben. Insgesamt wird das HarmoS-Konkordat zu einer Beruhigung im Bereich der obligatorischen Schule führen, die sich ihrem Kernauftrag widmen soll: dem Unterricht.

Was HarmoS regelt

<i>Elemente</i>	<i>Inhalte gemäss HarmoS</i>	<i>In Solothurn vorhanden</i>	<i>zuständiges Organ</i>
Einheitliche Strukturen	• 11-jähriges Bildungskonzept (Kindergarten und Volksschule) • darin eine 3-jährige Sekundarstufe • Eintritt ins MAR-Gymnasium ab der 10. Klasse • schweizweit einheitlicher Stichtag für die Einschulung • individuelle Flexibilität	nein ja ja nein ja	Volk (Art. 105, 111 KV) KR (§ 30 VSG) KR (§ 30 VSG) KR (§ 19 VSG) KR (Volksschulgesetz)
Gemeinsame Ziele	• Harmonisierung der Lehrpläne • Koordination Sprachenunterricht	in Erarbeitung ja	RR (§§ 7-9 VV VSG) RR (§§ 7-9 VV VSG)
Qualität und Standards	• Harmonisierung der Unterrichtsziele durch nationale Bildungsstandards • Zielüberprüfung durch nationale Referenztests und Monitoring	in Erarbeitung in Erarbeitung	DBK (§§ 25, 79 ^{ter} VSG) DBK (§ 79 ^{ter} VSG)
Gestaltung des Schultages	• Unterricht in Blockzeiten • freiwilliges und bedarfgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot	ja ja, als Förderauftrag der Gemeinden	KR (§ 10 ^{bis} VSG) GR (§ 107 Sozialgesetz)

HarmoS bringt: Gleichbehandlung des Kindergartens - keine Basisstufe

Formal ändert bei einem HarmoS-Beitritt die rechtliche Stellung des Kindergartens und die damit verbundene Verschiebung des so genannten Stichtags für die Einschulung um vier Monate (bisher: 30. April, neu: 31. Juli).

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so überwunden werden.

Aktuell beträgt im Kanton Solothurn die mittlere Verweildauer eines Kindes im Kindergarten 1.95 Jahre. D.h. nahezu alle Kinder, die in der Lage sind den Kindergarten zu besuchen, tun dies heute. Der Stichtag für die Einschulung ist in erster Linie juristisch und nicht pädagogisch zu verstehen. Er beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch des Kindergartens verpflichtet ist. Damit ist nicht die "Einschulung" gemeint, wie wir sie heute kennen. Die neu obligatorisch zu besuchenden zwei Kindergartenjahre sind weiterhin "kindergartenorientiert". Wenn Eltern meinen, ihr Kind sei noch nicht reif für den Kindergarteneintritt, können sie ihr Kind ein Jahr zurückstellen lassen.

Im Rahmen der kantonalen Kompetenzen können die Kantone auch unter HarmoS die Ausgestaltung der Schulstufen frei gestalten. Ob eine Basisstufe im Kanton Solothurn dereinst eingeführt werden soll, ist unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklung zu beurteilen und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen grosse Vorbehalte zur Basisstufe.

Vernehmlassung befürwortet HarmoS

Die Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat erfuhr weitestgehende Zustimmung. Es wurde vor allem darauf verwiesen, dass mit HarmoS der unmissverständliche Auftrag der Bundesverfassung (Art. 61a und 62 BV; SR 101) ernst genommen werde. Die Zeit für engräumige, regional begrenzte Lösungen sei abgelaufen, wurde argumentiert. Eine Harmonisierung der Schulsysteme und Bildungsinhalte ist klar gewünscht. Dagegen waren EVP und SVP sowie einzelne Gemeinden.

Obligatorische Volksabstimmung

Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt sind gemäss Artikel 35 KV einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen. Der Kantonsrat kann weitere Beschlüsse freiwillig einer Volksabstimmung unterstellen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Har-moS-Konkordat) sowie damit zusammenhängende Ausführungsbeschlüsse.

1. Ausgangslage

Im Mai 2006 hat das Volk, mit überwältigendem Stimmenmehr in allen Kantonen, wegweisende Artikel zur Harmonisierung und Qualitätsentwicklung des schweizerischen Bildungswesens in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen (Art. 61a–67 BV). Zu Recht erwartet das Volk nun, dass sich die Kantone über wichtige Eckwerte in der Grundausbildung einigen und diese auch umsetzen.

1.1 Handlungsbedarf – ein gutes Bildungssystem steht unter Druck

Die Bildungsqualität ist ein Schlüsselfaktor für den Erfolg und die Zukunftsfähigkeit einer modernen Gesellschaft. Zwischen Bildungsniveau, volkswirtschaftlichem Erfolg und gesellschaftlichem Fortschritt besteht ein enger Zusammenhang.

Das Bewusstsein um den Stellenwert der Bildung als wichtige Ressource und Gut einer modernen Gesellschaft ist dementsprechend hoch. Individuum, Gesellschaft und Wirtschaft sind deshalb in hohem Masse abhängig von der Qualität des Bildungssystems.

Bei den Lerninhalten geht es aber nicht ausschliesslich um den Erwerb und die Anwendung von mathematisch-analytischen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie dies in der PISA-Diskussion hie und da postuliert worden ist. Kreativität, Einfühlungsvermögen, der Umgang mit Mitmenschen und musische Kompetenzen sind Fähigkeiten, die als Teile einer ganzheitlichen Bildung für die menschliche Entwicklung ebenso unumgänglich sind. Nicht zuletzt weiss auch die Wirtschaft diese Kompetenzen zu schätzen. Im Besonderen hängt die Qualität des Bildungssystems davon ab, wie weit es die nachfolgende Generation in die Gesellschaft und das Arbeitsleben zu integrieren vermag, und zwar unabhängig von familiärer und kultureller Herkunft oder Geschlecht.

Im internationalen Vergleich agiert die Schweiz in einem äusserst unterschiedlichen Umfeld in Bezug auf die sprachlichen und kulturellen Unterschiede der in- und ausländischen Bevölkerung. Die Leistungen des schweizerischen Bildungssystems sind so betrachtet gut. Das Bildungssystem erweist sich grundsätzlich als integrationsfähig¹.

Bei differenzierter Betrachtung des schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems lassen sich jedoch unterschiedliche Leistungen in Bezug auf die Qualität in den verschiedenen Bildungsbereichen und Bildungsstufen ausmachen. In der Ausbildung von gut und hoch qualifizierten Fachleuten und bezüglich der Qualität der Hochschulen und der Forschung erreicht die Schweiz Spitzenwerte. Der individuelle Bildungserfolg hängt hingegen zu stark von der sozialen und sprachli-

¹ Ergebnisse aus PISA 2006. Quelle: Etudes économiques de l'OCDE, Suisse 2007

chen Herkunft ab, anstatt vom Leistungsvermögen. Hier vergeudet die Schweiz brach liegende Ressourcen.

So gerät ein grundsätzlich gutes Bildungssystem vermehrt unter Druck, weil es unter anderem dem Potential zu vieler Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern nicht gerecht wird¹. Zu viele Kinder erlangen so nicht den höchstmöglichen Bildungsabschluss, den sie eigentlich aufgrund ihrer Fähigkeiten erreichen könnten.

1.2 HarmoS-Konkordat – die Kantone setzen den Bundes-Verfassungsauftrag um

Die Bildungsartikel bestätigen grundsätzlich die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bildungswesen (Art. 62 Abs. 1 BV). Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sorgen sie für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit innerhalb der kantonalen Systeme (Art. 61a Abs. 1 BV). Die Bildungsartikel verpflichten die Kantone jedoch, wichtige Eckwerte im Bereich der Volksschule schweizweit zu harmonisieren und in den wichtigen Bereichen des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge zu den nächsten Stufen sowie zu den Bildungsabschlüssen zusammenzuarbeiten. Falls die Kantone sich hier nicht einigen können, soll der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV). Dieser klaren Neuausrichtung des Schulwesens haben die Solothurner Stimmberechtigten 2006 mit 91 Prozent Ja-Stimmenanteil zugestimmt (eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006).

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) erfüllen die Kantone die Vorgaben der Bildungsartikel. Sie verpflichten sich dazu, den Beginn und die Dauer der Schulstufen sowie die Ziele und Inhalte der obligatorischen Schule interkantonal anzugleichen. Das HarmoS-Konkordat wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeitet. Die Plenarversammlung der EDK hat es am 14. Juni 2007 einstimmig zuhanden der Kantone verabschiedet.

1.2.1 HarmoS-Konkordat – in Kraft seit 1. August 2009

Um das HarmoS-Konkordat in Kraft setzen zu können, ist der Beitritt von zehn Kantonen nötig. Ab Inkrafttreten haben beigetretene Kantone sechs Jahre Zeit, die durch das Konkordat gesetzten Eckwerte zu erfüllen.

Seit dem 1. August 2009 ist das HarmoS-Konkordat nun in Kraft. Das bedeutet, dass die Beitrittskantone die Inhalte des Konkordats, die sie nicht bereits umgesetzt haben, bis spätestens auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 umgesetzt haben sollen. Dieses Ziel verfolgen aktuell die in der Reihenfolge ihres Beitritts genannten Kantone SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI und BE. Das bedeutet auch, dass künftig bereits für mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler in der Schweiz wichtige gemeinsame Eckwerte der Volksschule gelten werden. Die nun bekannte Umsetzungsfrist 2015/2016 wird auch für diejenigen Kantone gelten, die dem Konkordat nach dem 1. August 2009 beitreten.

¹ Detailresultate der PISA 2006-Studie zeigen, dass es zwar, wie behauptet, einen „Ausländereffekt“ in Bezug auf die Leistungen gibt. Rund 22 % der getesteten Schülerinnen und Schüler zählen als Eingewanderte (OECD-Schnitt 9 %). Doch dies erklärt nicht alles. Nimmt man für die Schweiz nur die „einheimischen“ Schülerinnen und Schüler in den Vergleich, verbessert sich der Platz in der Rangliste, aber der Abstand zur sogenannten Spitzengruppe bleibt trotzdem bestehen. Quelle: Etudes Economiques de l' OCDE. Suisse 2007

1.2.2 Koordination der Umsetzung

Das HarmoS-Konkordat soll innerhalb der Sprachregionen umgesetzt werden.

Für die Deutschschweizer Kantone stellt sich hier die Schwierigkeit, dass heute mit drei Regional-konferenzen (Ostschweiz, Zentralschweiz, Nordwestschweiz) etliche Schnittstellen bestehen, dies im Gegensatz zur Romandie und dem Tessin, die sich in einer einzigen sprachregionalen Konferenz zusammengeschlossen haben.

Um HarmoS sprachregional koordiniert umsetzen zu können, müssen sich somit die Deutschweizer Kantone unter ein gemeinsames Koordinationsorgan stellen. Dazu wird ein Organisationsstatut für eine Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) erarbeitet.

1.3 Vernehmlassungsverfahren: Konkordat HarmoS – ein fälliger Schritt, aber ohne Basisstufe

Mit RRB Nr. 2008/2209 vom 9. Dezember 2008 wurde die Vernehmlassung zu HarmoS eröffnet. Sie dauerte bis zum 31. Mai 2009. Die Vernehmlassung stiess auf grosses Interesse. Neben den eingeladenen Vernehmlassungsadressaten der offiziellen Adressatenliste haben auch 12 weitere Gruppierungen sowie 5 Einzelpersonen von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Insgesamt haben 71 Gruppierungen der ordentlichen Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht (vgl. Auswertung Vernehmlassung, RRB Nr. 2009/1112 vom 22. Juni 2009).

Die Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat erfuhr weitestgehende Zustimmung. Es wurde vor allem darauf verwiesen, dass mit HarmoS der unmissverständliche Auftrag der Bundesverfassung (Art. 61a und 62 BV) ernst genommen werde. Im Vordergrund stehen dabei die Harmonisierung der Lehrpläne, der Stundentafeln und einheitliche Schulstrukturen. Die Zeit für engräumige, regional begrenzte Lösungen sei abgelaufen, wurde argumentiert. Gleichzeitig wurde bei der Umsetzung Kostenneutralität gefordert. Dagegen äusserten sich die EVP und SVP sowie einzelne Gemeinden.

Die Ausgestaltung der Eingangsstufe (Kindergarten und Unterstufe der Primarschule) mittels einer Basisstufe zu planen, stiess auf starke Vorbehalte. Befürwortung wie Ablehnung verteilten sich in etwa gleichmässig auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppierungen. Es zeigte sich eine Pattsituation. Die Basisstufe wurde mehrheitlich als pädagogisch richtige Antwort auf die Unterrichtsrealität und den eigentlichen Entwicklungsstand der Kinder gewertet. Gleichzeitig wurde bezweifelt, dass zum heutigen Zeitpunkt die für eine erfolgreiche Einführung benötigten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden könnten.

Die kontroversen Rückmeldungen zur Basisstufe veranlassten uns, auf dieses Element vorderhand zu verzichten. Der Schuleingangsbereich für 4- bis 8-jährige Kinder ist jedoch weiterzuverfolgen. Die allfällige Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe wird Thema der nächsten Legislaturperiode sein. In dieser Legislatur sind dazu vorerst die zur Zeit noch laufenden schweizweiten Schulversuche respektive deren wissenschaftliche Evaluation sorgfältig auszuwerten und die sachgerechten Erkenntnisse für das solothurnische Schulwesen der politischen Diskussion vorzulegen (vgl. Legislaturprogramm C 1.2.1, RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009).

Inhaltlich werden sich deshalb die strukturellen Anpassungen wegen HarmoS im Kanton Solothurn im Wesentlichen auf das Besuchsobligatorium des zweijährigen Kindergartens sowie der Anpassung des Einschulungstichtages beschränken.

2. HarmoS-Konkordat - verbindliche Eckwerte für die Volksschule

Wird nun alles gleich? Nein, denn harmonisieren bedeutet nicht uniformisieren oder zentralisieren. Die Mehrsprachigkeit in unserem Land wird berücksichtigt und die kantonalen Zuständigkeiten werden nicht angetastet. Harmonisiert und national vorgegeben werden Ziele und Strukturen. Das bedeutet, dass Bildungsstufen und deren Ziele harmonisiert werden. Lehrpläne und Lehrmittel hingegen werden naturgemäss sprachregional koordiniert. Und für guten Unterricht ist vor Ort, also lokal, zu sorgen.

Möglichkeit haben muss, die ersten vier Jahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach seinem Entwicklungsstand. Damit wird dem Entwicklungsstand der Kinder grosse Rücksicht entgegengebracht. Für den Kanton Solothurn wird das Kindergartenmodell umgesetzt werden.

2.1.1 Bedeutung des Kindergartens

Der Kindergarten wird obligatorisch, dauert zwei Jahre und beginnt wie bisher im fünften Lebensjahr eines Kindes. Das bedeutet: Wenn die Kinder das vierte Altersjahr vollendet haben, treten sie in den Kindergarten ein. Das heisst, dass Kinder, die bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag gefeiert haben, grundsätzlich ab dem 1. August den Kindergarten besuchen. Mit dieser Verschiebung des Stichtages vom heutigen 30. April auf den 31. Juli haben alle Kinder einer Klasse im Schuljahr ihres Schulstartes das gleiche Altersjahr.

Wie bis anhin wird auf kantonaler Ebene eine flexible Lösung verankert, die auch Ausnahmen zulässt und damit auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern Rücksicht nimmt. Die Zuständigkeit der Eltern wird gegenüber der heutigen Praxis gesetzlich gestärkt, indem sie, nach Rücksprache mit der Schulleitung, selber entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in den zweijährigen Kindergarten schicken (vgl. § 19 Absatz 3 VSG, unter Beschlussesentwurf 3). Kinder werden also ohne Weiteres die Möglichkeit haben, ein Jahr später in die neu elf Jahre dauernde Volksschule einzutreten. Ein früherer Start – das heisst vor dem vollendeten vierten Altersjahr – wird analog der heutigen Kindergartenregelung weiterhin nicht möglich sein.

Der Kindergarten im Kanton Solothurn kennt heute kein Besuchs-Obligatorium. Es gilt hingegen die Angebotspflicht der Einwohnergemeinden für zwei Jahre Kindergarten. Aktuell beträgt im Kanton Solothurn die mittlere Verweildauer eines Kindes im Kindergarten 1.95 Jahre. D.h. nahezu alle Kinder, die in der Lage sind den Kindergarten zu besuchen, tun dies heute. Der Schritt zu einer obligatorischen elfjährigen Bildung ist damit klein. In diesem Bereich verankert das HarmoS-Konkordat, was im Kanton Solothurn bereits weitgehend Realität ist.

In der historischen Diskussion um die Bedeutung des Kindergartens wechselt die Auffassung allmählich von der Sozial- hin zur Bildungsfunktion. Die gesetzgeberische Definition des Kindergartens als Bereich der Gemeinden etwa geht von der Sozialfunktion des Kindergartens aus. Der Solothurner Rahmenlehrplan hingegen geht auch von der Bildungsfunktion aus. Das macht deutlich, dass der Status des Kindergartens als Bildungseinrichtung faktisch – jedoch nicht rechtlich – gegeben ist. Es ist deshalb richtig, die Bildungswirkung des Kindergartens rechtlich anzuerkennen und zu unterstreichen.

Der Kindergarten mit seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag muss für Kinder ein Ort sein,

- wo ihnen Gelegenheit zu selbst initiierten Aktivitäten wie auch Ruhe gegeben wird,
- wo sie für ihren Entwicklungsstand angemessene Anregungen erhalten,
- wo sie die Gelegenheit für Spiel und Lernen in so verschiedenen Bereichen wie Sprache, Kunst, Musik, Körperausdruck und motorischen Fähigkeiten haben,
- wo sie Erfahrungen mit Naturphänomenen und der Zahlenwelt machen können,

- der durch positive Interaktion mit Erwachsenen gekennzeichnet ist, denen die Kinder vertrauen und von denen sie lernen wollen,
- der Kinder in ihren emotionalen Bedürfnissen unterstützt,
- wo ihre Unabhängigkeit, Kompetenz und das Gefühl der Sicherheit unterstützt werden,
- der zur Entwicklung positiver Beziehungen zu anderen Kindern beiträgt.

Wie verschiedene empirischen Studien zeigen, ist die Bildungswirkung des Kindergartens sehr bedeutsam. Angepasste Bildungsarbeit und gute Rahmenbedingungen haben messbare und nachhaltige Auswirkungen auf den Entwicklungsstand der Kinder. Weiter zeigen die Studien, dass sich die Bildung der Kinder im Kindergarten positiv auf die weitere Schullaufbahn der Kinder auswirkt: Es gibt

- weniger Rückstellungen vom Schulbesuch,
- weniger Sitzenbleiben,
- weniger Überweisungen in Einführungsklassen.

Der Kindergarten wird bereits heute durch den Kanton mit Gesetzgebung, Schulaufsicht, Rahmenlehrplan sowie der Ausbildung zur Kindergartenlehrperson geregelt. Kindergartenlehrpersonen sind heute in den Geleiteten Schulen der Volksschule integriert und arbeiten in pädagogischen Fragen eng mit der Primarschule zusammen.

Die Lehrer- und Lehrerinnenausbildung trägt diesem veränderten pädagogischen Anliegen Rechnung und qualifiziert das Lehrpersonal für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule mit einer Doppelqualifikation.

Der Kindergarten ermöglicht einen abgestimmten Aufbau der Lerninhalte für die elfjährige Kindergarten- und Schulzeit und verbessert die Bildungschancen aller Kinder.

2.1.2 Rechtlicher Anpassungsbedarf aus dem Konzept der elfjährigen Bildung

Die gesetzgeberischen Konsequenzen für die Umsetzung des HarmoS-Konkordates im Kanton Solothurn bestehen somit in der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule. Dazu bedarf es einer Verfassungsänderung. Weiter ist die Schulpflicht in § 19 VSG neu zu fassen und dort die dargestellte Ausnahmekompetenz der Eltern zu verankern.

Analog zur heutigen Regelung in § 9 VSG und § 22 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG; BGS 413.121.1) wird deshalb auch unter der Neuregelung von HarmoS kein Kind, das dafür noch nicht reif ist, gezwungen werden, im fünften Lebensjahr die neue Eingangsstufe zu besuchen.

2.2 Gemeinsame Ziele

2.2.1 Die Grundbildung wird erstmals einheitlich definiert

Sie umfasst während der obligatorischen Schulzeit folgende Fachbereiche: Sprachen (lokale Erstsprache), eine zweite Landessprache und eine weitere Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

2.2.2 Die Fremdsprachen werden neu gewichtet

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr eine erste Fremdsprache unterrichtet wird, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr. Dabei müssen die Kantone eine Landessprache und Englisch anbieten. Eine dritte Landessprache ist als freiwilliges Angebot vorgesehen. Die bereits existierenden Angebote von religiös und politisch neutralem Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) für Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund sollen durch organisatorische Massnahmen unterstützt werden.

Der Kantonsrat hat im November 2006 (KRB Nr. SGB 095/2006) entschieden, dass Französisch als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache unterrichtet werden sollen. Mit dem von Solothurn interkantonal mitentwickelten und gesteuerten Projekt "Passepartout" erfüllt der Kanton dieses Bildungsziel des HarmoS-Konkordats per 2011/13 bereits. Der Französischunterricht wird dann zumal im heutigen 3. Schuljahr starten, der Englischunterricht zwei Jahre später im 5. Schuljahr (vgl. auch www.passepartout-sprachen.ch).

2.2.3 Ein Lehrplan pro Sprachregion – Lehrplan 21

Gemäss HarmoS-Konkordat sollen die Lehrpläne sprachregional harmonisiert und die Lehrmittel koordiniert werden. Zurzeit laufen die Grundlagenarbeiten, einen gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) zu erarbeiten (vgl. zum Stand der Arbeiten: www.lehrplan.ch/projekt.htm). Der Lehrplan 21 soll 2014 vorliegen. Kantonale Besonderheiten und Ausprägungen werden auch künftig gegeben sein. Auch die Stundentafeln werden je kantonally festgelegt. Die eigentliche Einführung wird damit frühestens per 2015/16 realistisch. Weiter sind hier die Kantone der Westschweiz: Die Entwicklungen des Plan d'Etudes Romand (PER) sind abgeschlossen, und der neue Lehrplan liegt bereits vor, so dass hier mit einer deutlich früheren Harmonisierung als in der Deutschschweiz zu rechnen ist.

2.2.4 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn aus den gemeinsamen Zielen

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden.

2.3 Qualität und Standards

2.3.1 Bildungsstandards

Das HarmoS-Konkordat schafft die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von verbindlichen, gesamtschweizerischen Bildungsstandards, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, welche die Schüler und Schülerinnen mindestens erreichen sollen. Ein Standard gibt somit Basiskompetenzen vor, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen. Die dafür verwendeten Kompetenzbeschreibungen sollen so genau sein, dass sie mess- und überprüfbar werden.

Die Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, setzen sich dafür ein, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diese Bildungsstandards erreichen. Ähnlich wie wir es bereits von den PISA¹-Leistungsmessungen her kennen, wird im Rahmen nationaler Stichproben in einzelnen Schulklassen überprüft, ob die Bildungsstandards in der obligatorischen Schule erreicht werden.

Das HarmoS-Konkordat schafft somit die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung an dieser gesamtschweizerischen Überprüfung. Bund und Kantone erheben so umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz, welche eine Steuerung des Systems, das so genannte Bildungsmonitoring, ermöglichen. Alle vier Jahre wird ein Bildungsbericht Schweiz erarbeitet.

2.3.2 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Mit der Anpassung des Volksschulgesetzes im Rahmen der Einführung "Geleitete Schulen" erfüllt der Kanton die HarmoS-Vorgaben.

¹ Programme for International Student Assessment (PISA), das internationale Programm der OECD für Kompetenzmessungen und Leistungsvergleichsstudien am Ende der Volksschulzeit .

2.4 Gestaltung des Schulalltags

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, die Unterrichtszeit auf Primar- schulstufe in Blockzeiten zu organisieren. Weiter sollen bedarfsgerechte Tagesstrukturangebote zur Verfügung gestellt werden.

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Blockzeiten sind realisiert, die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote sind in § 107 Sozialgesetz (BGS 813.1) minimal geregelt. Eine Volksinitiative sowie ein parlamentarischer Auftrag verlangen eine weitergehende Regelung. Das Volk wird somit Gelegenheit erhalten, sich mit dem Stimmzettel zu einer separaten Vorlage zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Unterrichtszeit zu äussern.

3. Rechtlicher Anpassungsbedarf

Wie dargestellt, ist der Kanton Solothurn weitgehend "HarmoS-kompatibel". Zum Beitritt und zur vollständigen gesetzgeberischen Umsetzung des HarmoS-Konkordats sind Anpassungen in der KV und im VSG nötig. Dies betrifft insbesondere die folgenden Regelungen:

– Einschulung und Dauer der Schulstufen (Art. 5 und 6 HarmoS-Konkordat):

Das Schuleintrittsalter und die grundsätzliche Möglichkeit, dass Kinder die Einschulungsphase in einem ihnen angepassten Tempo durchlaufen können, werden neu festgelegt. Die Dauer der Schulstufen und der Übertritt in die Sekundarstufe II müssen im VSG angepasst werden. In Bezug auf die Neugestaltung des Kindergartens als Teil der Primarschule ist eine Änderung der KV nötig. Die Verfassungsänderung soll gleichzeitig mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen im VSG sollen ebenfalls gleichzeitig erfolgen.

4. Verhältnis zur Planung

Im Legislaturplan 2005 – 2009 hat sich der Regierungsrat das politische Ziel gesetzt, das Bildungsangebot zu harmonisieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Im Legislaturplan 2009 – 2013 ist dieses Ziel verfestigt worden. Konkret soll mit einem Kindergartenobligatorium der Schuleingangsbereich neu gestaltet werden und der Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfolgen. Damit verbunden soll ebenfalls die Einführung des neuen sprachregionalen Lehrplans geschehen (Legislaturplan 2009 – 2013: C.1.3/C. 1.3.1/C.1.2/D.1.3.1, RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009).

Weiter finden sich im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2010–2013, vom Kantonsrat am 23. Juni 2009 zur Kenntnis genommen (KRB Nr. SGB 080/2009), folgende Massnahmen: Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Massnahme Nr. 3.16) und weitere damit verbundene Vorhaben, z. B. Entwicklung Schuleingangsstufe für 4- bis 8-Jährige (Massnahme Nr. 3.15) oder Leistungsbewertung und Selektionsmodus im Primarschulbereich (Massnahme Nr. 3.18).

5. Auswirkungen

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ändert sich für den Kanton Solothurn die Stellung des Kindergartens und damit verbunden der Stichtag für die Einschulung.

Durch die Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird der Kindergarten Teil der Schule. Wie der Schulbesuch wird der Besuch des Kindergartens für alle Kinder obligatorisch. Da heute bereits nahezu alle Kinder freiwillig zwei Jahre den Kindergarten besuchen, kann aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Kindergartenkinder aber eine erhebliche Auswirkung auf die Klassenbildung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die bedarfsgerechten Tagesschulstrukturen ist anzuführen, dass sich für den Kanton Solothurn diese Frage unabhängig vom HarmoS-Konkordat stellen wird, vgl. dazu oben Ziffer 2.4. Weiter wird als Folge der schweizerischen Harmonisierung ein Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) eingeführt werden.

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Anders als bei den kommunalen Musikschullehrpersonen gelten das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) und ebenso der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) auch für die Lehrpersonen der Volksschule und der kommunalen Kindergärten. Ob die veränderten Ansprüche an das Lehrpersonal des Kindergartens und der damit verbundenen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung Auswirkungen auf die in § 239 GAV festgelegte Lohnklasse haben wird, wird im Rahmen einer generellen Überprüfung der Einreihungssystematik aller Lehrpersonen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Berufsschulen, Mittelschulen) behandelt und ist nicht abhängig vom Beitritt zum HarmoS-Konkordat.

Ob als Folge einer Integration des Kindergartens in die Volksschule die normativen Bestimmungen zum Pensum (§ 353 GAV) und zur Präsenzzeit (§ 358 GAV) geändert werden sollen, dürfte Gegenstand von Verhandlungen in der GAV-Kommission sein.

Die Neuausrichtung des Kindergartens macht eine Weiterbildung erforderlich. Die Weiterbildung wird im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftrags an das Institut für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (IWB PHNW) organisiert und führt zu keinen Mehrkosten.

Mit dem gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule (Lehrplan 21) sollen auch die in den Kantonen sehr unterschiedlich gehaltenen totalen Beschulungszeiten der Kinder einander angenähert werden. Ob und in welchem Umfang eine Unterrichtsausweitung (Mehrlektionen) für den Kanton Solothurn angezeigt ist, wird die weitere Entwicklung zum Lehrplan 21 zeigen. Über Fragen der Bildungspläne entscheidet im Kanton Solothurn der Regierungsrat (§ 9 Abs. 1 VSG), d.h. auch über die Frage der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans – Lehrplan 21. Die mit den zu ändernden Bildungsplänen verbundenen Kosten sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und somit gebundene Ausgaben, die nicht dem Referendum unterliegen. Die Einführung selber jedoch erfordert einen zusätzlichen Weiterbildungskredit von 800'000 Franken.

5.2 Folgen für die Gemeinden

Formal ändert sich für den Kanton Solothurn bei einem HarmoS-Beitritt die rechtliche Stellung des Kindergartens und die damit verbundene Verschiebung des sogenannten Stichtags für die Einschulung.

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so aufgehoben werden.

6. Wirtschaftlichkeit

Die mit dieser Vorlage ausgewiesenen Investitionen in den Bildungsbereich werden Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand hervorrufen. Sie werden aber unbestreitbar auch einen Mehrwert erzielen. Denn die durch das HarmoS-Konkordat definierten Ziele werden vor allem für die Chancengleichheit innerhalb der Regionen und vor allem auch unter den Gemeinden innerhalb der Kantone sorgen.

Investitionen in Ausbildung und Forschung sind zudem Investitionen, die nachgewiesenermassen positive Effekte auf eine Volkswirtschaft auslösen. Weltweit ist der Strukturwandel der Wirtschaft durch zunehmende Wissensintensivierung gekennzeichnet. Im Besonderen sind neue Technologien treibende Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung.

Zunehmend hängt das Wissen über neue Technologien und Prozesse, wie auch deren Umsetzung und Handhabung, von den Qualifikationen der Arbeitskräfte ab. Für Wachstum und Beschäftigung wird das sogenannte Humankapital immer wichtiger¹.

Ausbildungen schützen auch in der Rezession vor Arbeitslosigkeit. In allen konjunkturellen Phasen sind Menschen ohne Ausbildung viel stärker von Erwerbslosigkeit betroffen als Personen mit einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, damit die nachfolgende Generation überhaupt in eine nachobligatorische Ausbildung einsteigen kann, müssen immer wieder neu angepasst und sichergestellt werden. HarmoS will dazu beitragen, dass alle Schüler und Schülerinnen während der obligatorischen Volksschule eine Grundbildung erreichen, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht.

7. Fristen, Inkrafttreten und Folgen einer Ablehnung

Mit dem Beitritt von zehn Kantonen tritt HarmoS in Kraft. Dieses Quorum ist erreicht. Seit dem 1. August 2009 ist das HarmoS-Konkordat in Kraft. Beitrittskantone haben nun sechs Jahre Zeit, diejenigen Konkordatsinhalte, die sie noch nicht erfüllen, umzusetzen.

¹ Schäper Christiane (2002). Einkommensverteilung, Bildungspolitik und Wirtschaftswachstum. Theoretische und empirische Analysen wechselseitiger Zusammenhänge. Peter Lang: Europäische Hochschulschriften Reihe V. Volks- und Betriebswirtschaft.

Das bedeutet, dass sich der Kanton Solothurn mit einem Beitritt zum Konkordat verpflichtet, seine Vorschriften auf das Schuljahr 2015/2016 anzupassen. Was HarmoS mit schlanken 17 Artikeln umsetzen will, verlangt die Bundesverfassung von den Kantonen: Eine Koordination ihres Schulwesens in folgenden Bereichen: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziel der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie die Anerkennung von Abschlüssen.

Kommt hier keine Koordination unter den Kantonen zustande, kann der Bund entweder auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Vereinbarungen (also z.B. HarmoS) allgemein verbindlich erklären (Art. 48a Abs. 1 BV) oder selbst Bestimmungen erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV).

Angesichts der doch geringen Anpassungen im Kanton Solothurn zur vollständigen HarmoS-Kompatibilität, erscheint ein Beitritt zu HarmoS als klügere Strategie, als das Stehenbleiben, bis der Bund die Koordination für alle Kantone erzwingt.

8. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

- 8.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1: Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Vgl. Beilage 2: Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des HarmoS-Konkordats

- 8.2 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 2: Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)

In Artikel 105 Absatz 1 wird zum ersten Satz angefügt: „(...); der Kindergarten ist Teil der Volksschule.“

Damit wird klargemacht, dass Volksschule mit Kindergarten nach wie vor in der Verantwortung der Einwohnergemeinden bleiben. Die im bisherigen Art. 111 KV den Einwohnergemeinden auferlegte Pflicht, den Besuch eines Kindergartens zu ermöglichen, wird mit dieser Neuformulierung von Art. 105 KV obsolet. Art. 111 KV kann deshalb aufgehoben werden.

Der zweite Satz von Art. 105 Absatz 1 bleibt unverändert. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Volksschule mit Kindergarten.

- 8.3 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 3: Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)

§§ 3^{bis}, 18 und 18^{bis}

Da der Kindergarten neu als Teil der Volksschule (Art. 105 KV) geführt wird, ist er auch im VSG als Teil der Regelschule abzubilden (§ 3^{bis}). Im Gegenzug kann die Spezialregelung in den §§ 18 und 18^{bis} aufgehoben werden.“

§ 19

Die Dauer der Schulpflicht sowie der Stichtag für die Einschulung werden gemäss HarmoS-Konkordat festgelegt. Weiter wird den Eltern ein Recht für eine spätere Einschulung geschaffen. Der heute bereits praktizierte beschleunigte Durchlauf der Schulzeit wird auf eine gesetzliche Basis gestellt. Beides ist Ausdruck der in Artikel 104 Absatz 1 KV geforderten partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern und Schule.

§ 21

Wie bisher wird den Einwohnergemeinden bzw. Schulträgern das Recht zugesprochen, ein fakultatives nachobligatorisches Schuljahr anzubieten. Neu ist die Bezeichnung *zwölftes* Schuljahr anstelle der Bezeichnung *zehntes* Schuljahr.

§§ 28 und 29

Gemäss HarmoS-Konkordat wird der Kindergarten als Teil der Primarstufe verstanden. Deshalb werden der Zweck (§ 28), die Dauer (§ 29) sowie der darüber stehende Titel („1. Kindergarten und Primarschule“) angepasst.

9. Rechtliches

9.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage entspricht den gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorgaben von Bund und Kanton. Sie ist weitgehend eine Folge der in Artikel 62 Absatz 2 BV und Artikel 107 Absatz 1 KV verankerten Aufträge.

9.2 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c KV schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und **Konkordate** ab. Diese sind, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 KV, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, ausser der Regierungsrat sei in einem Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt worden, was vorliegend nicht der Fall ist. Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt sind gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c KV einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen.

Der Kantonsrat bereitet **Verfassungsänderungen** in zweimaliger Lesung zuhanden des Volkes vor.

Nach Artikel 71 Absatz 1 KV erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die **Änderung des VSG** unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschliesst, andernfalls würde sie dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV unterliegen.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

11. **Beschlussesentwurf 1**

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, 72 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 HarmoS-Konkordat zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Entwurf der sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS

12. Beschlussesentwurf 2

Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹⁾ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 453 (BGS 111.1).

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS

13. Beschlussesentwurf 3

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} Buchstabe a lautet neu:

Die Regelschule umfasst:

a) den Kindergarten und die Primarschule;

[...]

§ 18 wird aufgehoben.

§ 18^{bis} wird aufgehoben.

§ 19 lautet neu:

§ 19. Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

² Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.

³ Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

⁴ Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann.

§ 21 lautet neu:

§ 21. Nachobligatorisches Schuljahr

Die Schulträger können ein fakultatives zwölftes Schuljahr führen.

III. Teil Kapitel A erster Abschnitt lautet neu:

1. Kindergarten und Primarschule

§ 28 lautet neu:

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

§ 28. Zweck

Im Kindergarten- und Primarunterricht erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und festigt insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Je nach seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

§ 29 lautet neu:

§ 29. Dauer

Der Kindergarten und die Primarschule umfassen acht Jahresstufen.

II.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung der Kantonsverfassung, als Folge des Harnos-Konkordats, zustimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt ... Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS